

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 22.09.2014
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 17.09.2014.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister RR Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| 1. | gf.GR. Erhard Gredler | 16. | GR. Herbert Kammer, MBA |
| 2. | gf.GR. Andreas Grundtner (bis 21:00 Uhr) | 17. | GRin. Dr. Elisabeth Kleissner |
| 3. | gf.GR. Herbert Janschka | 18. | GR. Ing. Karl Köckeis |
| 4. | gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 19. | GR. Peter Kodym |
| 5. | gf.GR. Nikolaus Patoschka | 20. | GR ⁱⁿ . Sandra Kopecky |
| 6. | gf.GR. DI Norman Pigisch | 21. | GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 7. | gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Sykora | 22. | GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 8. | gf.GR ⁱⁿ . Monika Waldhör | 23. | GR. Markus Neunteufel |
| 9. | GR. Richard Baumann | 24. | GR Peter Pfeiler |
| 10. | GR. Michael Dubsky | 25. | GR. Stefan Satra |
| 11. | GRin Britta Dullinger | 26. | GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 12. | GR Karl Endl | 27. | GR. Robert Stania |
| 13. | GR Michael Gnauer | 28. | GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. | GR Werner Heindl | 29. | GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. | GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 30. | GR. Ing. Reinhard Tutschek |

Anwesend waren außerdem:

- | | | | |
|----|-------|----|-------|
| 1. | ----- | 3. | ----- |
| 2. | ----- | 4. | ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--|----------|
| 1. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg | 5. ----- |
| 2. gf.GR. Andreas Grundtner (ab 21:00 Uhr) | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.08.2014

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Genehmigung vom Beschluss des Beirats der KG:
 - a) 1. Nachtragsvoranschlag 2014
- 2) 1. Nachtragsvoranschlag 2014
- 3) Wechselladefahrzeug für FF Wiener Neudorf – Ankauf
- 4) Übertragung Abgabeneinhebung auf GVA
- 5) Richtlinien Kinder- und Jugendaktionen
 - a) Sommerferienaktion
 - b) Winter - Ostertskikurs
- 6) Subventionen
- 7) Vereinbarung Sochor Linksabbieger/Griesfeldstraße
- 8) Leitentwicklungsplanung – Aufträge
- 9) Generationenpark – Aufträge
- 10) Kaufvertrag EZ 22
- 11) Grundsatzbeschluss Sanierung Linkegasse 14
- 12) Umgestaltung Kreuzung Palmersstraße, Eumigweg, Europaplatz – Auftrag
- 13) Bewegungsarena – Zusatzauftrag
- 14) Erhöhung des Transporttarifes Rotes Kreuz zur Tagesstätte Klosterpark
- 15) „Bezirkskarte – Smart Card“ – Grundsatzbeschluss

16) Resolution Österreichischer Städtetag 2014 „Städte neu denken – Finanzen, Bildung, Soziales“

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.06.2014

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 17) Sozialfonds
- 18) Förderung Betriebskindergarten AKH Wien
- 19) Parkplatzvergaben
- 20) Wohnungsvergaben
- 21) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Prämie
 - c) Überstellung Dienstzweig
 - d) Berichtigung Einstufung
 - e) Vorrückung anl. Pensionierung
 - f) einvernehmliche Auflösung
 - g) Kündigung
 - h) Änderungen Unterrichtsstunden
 - i) Prämie anl. 60 Jahre selbstständige Gemeinde

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.08.2014

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25.08.2014 wird einstimmig genehmigt.

Dringlichkeitsantrag: Nachfolgevertrag Sozialzentrum

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat beauftragt den Sozialausschuss, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung einen Nachfolgeantrag oder eine Alternativlösung für die Betreuung der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger des „Sozialzentrums am Klosterareal“ von Wiener Neudorf auszuarbeiten bzw. zu verhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Begründung:

Ende letzten Jahres hat der Gemeinderat den für die Gemeinde sehr nachteilhaften Vertrag mit der Volkshilfe NÖ mit Ende 2014 richtigerweise gekündigt. Es wurde seitens des

Bürgermeisters zugesagt, das man sich seitens der Gemeinde rechtzeitig für einen Nachfolgevertrag oder eine Alternativlösung für die Betreuung der Menschen, die dort in der Tages- bzw. Kurzzeitpflege stehen, kümmern werde.

Bis zum heutigen Tage wurde dem Gemeinderat noch kein Nachfolgekonzzept vorgestellt, und es ist zu befürchten, dass es bis zum Auslaufen des Vertrages mit der Volkshilfe NÖ bis Ende dieses Jahres keine zukunftsorientierte Lösung geben wird.

Damit die Menschen, die der Pflege und Unterstützung in dem Sozialzentrum von Wiener Neudorf bedürfen, auch weiterhin soziale Sicherheit zuteilwerden kann und auch, damit die soziale Betreuung für die pflegebedürftigen Menschen nicht als Wahlkampfthema für die Gemeinderatswahl missbraucht wird, ist hier eine rasche und hoffentlich über alle Parteigrenzen hinweg akzeptable Lösung im Sinne der betroffenen Bürger anzustreben. Da die Zeit drängt, ist hier die Dringlichkeit gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO gegeben.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag: B17

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt den Bürgermeister sich dafür einzusetzen, dass die Bundesstraße B17 zwischen der Kreuzung mit der Hauptstraße und der Badnerbahnkreuzung im Süden ab sofort an allen Sonntagen zwischen 10:00 – 14:00 Uhr gesperrt und zur Partyzone erklärt wird.

Das soll den Bürgern von Wiener Neudorf ermöglichen, wie von ÖVP und SPÖ als Wahlkampfgeg eingeführt, in dieser Zeit dort zu picknicken, Musik zu hören, aber auch Spatenstichen für nicht oder nur teilweise umsetzbare Projekte beizuwohnen. Weiters sollen dort dann immer in der besagten Zeit Heurigen garnituren der Marktgemeinde Wiener Neudorf für diese Freizeittätigkeiten aufgestellt werden. Hüpfburgen, Freibier und Gokart-Parkours sind optional.

Der rot-schwarzen Tradition folgend kann man den Bürgern dort dann immer leicht Lösungsvorschläge verkaufen, die noch unausgegoren oder unvollständig ausgearbeitet sind und so Stimmen für Wahlen fangen.

Und dehnt man die Anzahl der Feiern auf der B17 auch auf die Wochentage aus, sinkt damit auch die Verkehrsbelastung für den Ort – ein positiver Nebeneffekt.“

Begründung:

In letzter Zeit haben ÖVP und SPÖ in Wiener Neudorf zum Brauch gemacht, die B17 an Wochenenden teilweise oder ganz sperren zu lassen, um dort medienwirksam diverse Verkehrsvorhaben und Ideen zu präsentieren: Spatenstiche für Projekte, deren Umsetzung allein aus finanziellen Gründen mehr als fraglich sind, Pflanzungen von Wunschbäumen, die leider gleich wieder nach der Veranstaltung aus der Erde gerissen werden mussten, Gokart-Parkours, Gratiswürstel und Getränke und zahlreiche Versprechungen.

Und gerade die B17 ist für solche Gaukeleien sehr geeignet, weil man den Bürgern damit klar signalisiert, dass man ja Lösungen in der Tasche hat – aber natürlich nur, wenn man gewählt wird.

Da zumindest eine der beiden B17-Feiern ja sowieso auf Gemeindegeldern stattgefunden hat, spricht nichts dagegen, so etwas im Sinne von „Brot und Spielen“ öfter durchzuführen. Zukünftige Ideen könnten im Sinne von ÖVP und SPÖ sein:

- . Ein Spatenstich für den seit den letzten beiden Gemeinderatswahlen versprochenen Fahrradweg in die SCS – ist doch sicher schon ausgearbeitet, oder?
- . Ein weiterer Spatenstich für die propagierte „Wöhrl-Freizeitpassage“ neben der B17
- . Ein Frühschoppen, um die gute Finanzpolitik der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu preisen uvm.

Um zu unterscheiden, welche politische Partei die B17 an welchem Tag verwenden kann, sollte die Verkehrsfläche in der jeweiligen Parteifarbe angestrichen werden – schwarz, rot usw.

Echte Lösungen muss man ja dort dann so und so nicht präsentieren, wie SPÖ und ÖVP gezeigt haben – er geht doch nur um Spaß.

Letztlich eignet sich gerade dafür diese in Wiener Neudorf sonst nur äußerst selten von Fußgängern und Partygästen benutzte Fläche der B17 hervorragend für solche Scheinprojekt-Präsentationen und sollte ab sofort auch weiterhin so genutzt werden.

Und führt man öfter Sperrungen und Partys auf der B17 durch, sinkt damit auch automatisch der Durchzugsverkehr. Bei Erfolg kann diese Idee auch auf Wochentage ausgedehnt werden.

Da bisher in der Gemeindepolitik trotz oder wegen 5 Jahre absoluter SPÖ-Mehrheit nichts für Verkehrsentslastung weitergegangen ist, aber trotzdem die Gemeinderatswahl bevorsteht, ist die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben, sodass bis zum 25. Jänner noch mehrere B17-Feiern stattfinden können.

Zusatz:

Der geschulte Kenner der Gemeindepolitik hat sicherlich die Verurteilung dieser Show-Feiern und den Zynismus in diesem Antrag bemerkt – passend zu den B17-Partys von SPÖ und ÖVP.

Echte Lösungen findet man anders.....gemeinsam.

Gemeinderat Robert Stania zieht den Antrag nach Verlesung wieder zurück.

Pkt. B) Beschlussfassung über:

1) Genehmigung vom Beschluss des Beirats der KG:

a) 1. Nachtragsvoranschlag 2014

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den

1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2014 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2014 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: € 1.064.500,00
Einnahmen: € 1.064.500,00“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:14; Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum, GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf GR DI Pigisch, gf GR Gredler, GR Haindl, GR Pfeiler, dagegen GR Endl, gf GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter) angenommen.

2) 1.Nachtragsvoranschlag 2014

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2014 zwei Wochen hindurch, das ist vom 29. August 2014 bis 12. September 2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefaßt:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2014 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2014 einschließlich der im 1. Nachtragsvoranschlag 2014 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 29,616.800,-
Einnahmen: 29,616.800,-

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben: 5,853.800,-
Einnahmen: 5,853.800,-

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2014 aufzunehmen sind, beträgt € 4,090.000,-

Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2014 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 02. Dezember 2013 aufrecht.“

Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Die Position Seniorenzentrum von € 350.000,00 aus dem Nachtragsvoranschlag herauszunehmen und nicht zu beschließen, da der Vertrag zum Nachteil für die Gemeinde ist und in der Meinung des UFO sittenwidrig ist.“

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Gegenantrag:

„Diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, neu zu überarbeiten und in der nächsten Gemeinderatssitzung neu zu beschließen.“

Die Fragen von Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner werden in Schriftform beantwortet. Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner wird ersucht, ihre Fragen schriftlich an die Gemeinde zu übermitteln.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; dagegen Fraktion ÖVP, Fraktion Umweltforum, Fraktion FPÖ) angenommen.

3) Wechseladefahrzeug für FF Wiener Neudorf –Ankauf

Gemeinderat Ing. Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Ankauf eines WLF (Wechseladefahrzeuges) mit Kran aus der subventionierten Charge des Landesfeuerwehrverbandes Niederösterreich (60/40-Aktion) für die Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf mit dem Betrag von € 142.000 zu unterstützen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Übertragung Abgabeneinhebung auf GVA

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Abgabeneinhebung für die Hausbesitzabgaben soll ab 1.1.2015 dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling übertragen werden.

Nach dem Vorbild ähnlicher Gemeindeverbände in Niederösterreich, die bereits seit vielen Jahren die Abgaben für sehr viele Gemeinden in Niederösterreich einheben, erfolgt dies nunmehr seit 1.1.2012 auch im Bezirk Mödling durch den Gemeindeverband.

Mit dieser Form der Gemeindekooperation sind Synergieeffekte für die beteiligten Gemeinden beim Einhebungsaufwand und Effizienzsteigerungen bei der Einhebung verbunden.

Die Abgabeneinhebung erfolgt durch den Verband (= Absender von auszustellenden Bescheiden für die Abgabenvorschreibungen) unter Anwendung der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze für die jeweiligen Abgabenarten, insbes. der Bundesabgabenordnung.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf gibt mit diesem Beschluss seine Zustimmung zur Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einhebung

- *der Grundsteuer,*
- *der Kanalbenützungsgebühren,*
- *der Wasserbezugsgebühr,*
- *der Wasserbereitstellungsgebühr,*
- *der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe sowie*

- *der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling.*

Von der Übertragung sind alle Abgabenangelegenheiten umfasst, für welche die Abgabentatbestände ab dem 1.1.2015 verwirklicht werden. Abgabenverfahren betreffend vor diesem Datum verwirklichte Abgabentatbestände werden durch die Gemeinde zu Ende geführt.“

Die Fraktion ÖVP stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Durch die Formulierung des Hauptantrages sollen ab 1.1.2015 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einhebung der Grundsteuer, der Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren, der Kanalbenutzungsgebühren, der Abfallwirtschaftsgebühren und der Wasserabgabe sowie der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling übertragen werden.

Begründet wird dies mit zu erwartenden Synergieeffekten für die Gemeinde Wiener Neudorf beim Einhebungsaufwand und eine Effizienzsteigerung bei der Erhebung. Dies würde bedeuten, dass dies derzeit und in der jüngsten Vergangenheit nicht der Fall war.

Es ist auch anzunehmen, dass dieser Beschluss innerorganisatorische Folgen haben wird. Gleichzeitig mit diesem Antrag der „Auslagerung“ findet sich aber auch eine Stellenbeschreibung (siehe Ausdruck aus der offiziellen Homepage der Gemeinde Wiener Neudorf vom heutigen Tag) zum sofortigen Eintritt einer Person zur Gebührenvorschreibung für das Gemeindeamt Wiener Neudorf.

Deshalb ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und dem zuständigen Ausschuss zur Beratung über allfällige Konsequenzen im Gemeindeamt Wiener Neudorf und zur Klärung, welche Folgen dieser Beschluss insgesamt haben wird, zuzuweisen.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion UFO, Fraktion FPÖ gf GR Gredler, GR Pfeiler, , dagegen GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf GR DI Pigisch, GR Endl, gf GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, GR Heindl) angenommen.

5) Richtlinien Kinder- und Jugendaktionen

a) Sommerferialaktion

Gemeinderätin Constanze Schöniger-Müller stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Durchführung einer Ferialaktion am Anfang der Sommerferien für ca. 70 Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf bis auf weiteres durchzuführen.

Ein Kostenanteil von EUR 100,- wird von den Erziehungsberechtigten getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden. Familien mit niedrigem Familieneinkommen werden an den Sozialausschuss verwiesen.

Ausnahmen bedürfen einer plausiblen Begründung (z.B. Geschwisterkind etc.) und der Zustimmung der Leitung.

Für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, besteht nur dann die Möglichkeit an einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde den Differenzbetrag zwischen Kostenbeitrag und den tatsächlichen Kosten übernimmt.

Wenn die Bestätigung der Kostenübernahme von der Hauptwohnsitzgemeinde erbracht wird, können sich auswärtige Kinder, nach dem Anmeldeschluss für Wiener Neudorfer Kinder, sofern noch Platz vorhanden ist, unter Einbezahlung des Kostenanteils fix anmelden.

Ohne Bestätigung der Kostenübernahme von der Wohnsitzgemeinde haben auswärtige Kinder nur dann die Möglichkeit sich nach Anmeldeschluss anzumelden, wenn für die Ferialaktion die tatsächlichen Gesamtkosten/Kind von den Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Winter – Osterskikurs

Gemeinderätin Constanze Schöniger-Müller stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Durchführung eines Osterschikurses in der Karwoche für:

ca. 80 Kinder im Alter von 10 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für ca. 40 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahre (bis 21 wenn noch in Ausbildung) mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf bis auf weiteres durchzuführen.

Ein Kostenanteil von EUR 130,-- für den Kinderschikurs und ein Kostenanteil von EUR 160,-- für den Jugendschikurs

wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von den Jugendlichen getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Kinder und Jugendliche mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden. Familien mit niedrigem Familieneinkommen werden an den Sozialausschuss verwiesen.

Ausnahmen bedürfen einer plausiblen Begründung (z.B. Geschwisterkind etc.) und der Zustimmung der Leitung.

Für Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, besteht nur dann die Möglichkeit an einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde den Differenzbetrag zwischen Kostenanteil und den tatsächlichen Kosten übernimmt.

Wenn die Bestätigung der Kostenübernahme von der Hauptwohnsitzgemeinde erbracht wird, können sich auswärtige Kinder und Jugendliche nach dem Anmeldeschluss für Wiener

Neudorfer Kinder und Jugendliche, sofern noch Platz vorhanden ist, unter Einbezahlung des Kostenanteils fix anmelden.

Ohne Bestätigung der Kostenübernahme von der Wohnsitzgemeinde haben auswärtige Kinder und Jugendliche nur dann die Möglichkeit sich nach Anmeldeschluss anzumelden, wenn für den Schikurs die tatsächlichen Gesamtkosten/Kind bzw. Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten oder den Jugendlichen übernommen wird.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

Volkshemverein Wiener Neudorf	€ 5.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Naturfreunde Wiener Neudorf	€ 5.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Reit- und Sportpferdezentrum Wiener Neudorf	€ 1.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Hockey Club Wiener Neudorf	€ 20.000,00 (bisher 2014 €24.300,00)
Fotokreis Süd	€ 280,00 (bisher 2014 € 0,00)
Kinderfreunde Wiener Neudorf	€ 4.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Sportunion	€ 4.000,00 (bisher 2014 € 0,00)
Tischtennisverein Wiener Neudorf	€ 10.000,00 (bisher 2014 €20.000,00)“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Vereinbarung Sochor Linksabbieger/Griesfeldstraße

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehende Vereinbarung über die Errichtung eines Linksabbiegestreifens in der Griesfeldstraße:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

A.Sochor & Co Gesellschaft m.b.H.,

FN 101073m,

1040 Wien, Bruckner Straße 8,

im Folgenden kurz „Sochor“ genannt

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,

Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden „Gemeinde“ genannt,

sowie

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH,
Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
FN 90237b,

im Folgenden „ecoplus“ genannt;
wie folgt:
Präambel

(1) **Sochor** ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1730 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 213/2 Baufl. (Gebäude), Sonstige (Werksgelände) mit der Liegenschaftsadresse Griesfeldstraße 6 in 2351 Wiener Neudorf.

ecoplus ist Eigentümerin des unmittelbar an die EZ 1730 Grundbuch 16128 Wiener Neudorf angrenzenden Grundstücks Nr. 213/11 der EZ 681 desselben Grundbuchs.

Die **Gemeinde Wiener Neudorf** ist Eigentümerin des vorgelagerten Grundstücks Nr. 213/18 EZ 2000 desselben Grundbuchs, näherhin der Griesfeldstraße, über welche auch die Zufahrt zur Liegenschaft von Sochor erfolgt.

(2) Sochor beabsichtigt auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft ein Einkaufszentrum zu errichten. Die Umsetzung dieses Bauvorhabens erfordert für die Zufahrt über die Griesfeldstraße die Schaffung eines Linksabbiegestreifens auf dem Grundstück Nr. 213/18 EZ 2000 Grundbuch 16128 für von der B11 kommende Fahrzeuge, die nach links zum neu errichteten Einkaufszentrum abbiegen; dies als Voraussetzung für die Bewilligung der Errichtung dieses Einkaufszentrums gemäß Bescheid der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 14. Mai 2014.

(3) Zwecks Schaffung eines Linksabbiegestreifens auf der Griesfeldstraße, ist ebendiese zu erweitern und sind für diese Erweiterung zusätzliche Flächen erforderlich, näherhin sind dies folgende:

Eine Teilfläche im Ausmaß von ca 87 m² des Gst Nr 213/11 eine Teilfläche im Ausmaß von ca 37 m² des Gst Nr 213/14 sowie eine Teilfläche im Ausmaß von ca 2 m² des Grundstückes 213/16, allesamt EZ 681 GB 16128 Wiener Neudorf.

Diese, für die Erweiterung der Straße erforderlichen Flächen, stehen im Eigentum von ecoplus.

(4) Die Realisierung des Linksabbiegestreifens und die damit bedingte Erweiterung der Griesfeldstraße erfolgt durch Sochor im Zuge der Errichtung des Einkaufszentrums. ecoplus berechtigt hiermit Sochor zur Einbindung der hierfür erforderlichen Flächen.

(5) Nach Fertigstellung der baulichen Erweiterung der Griesfeldstraße durch Sochor sind die oben benannten Teilflächen von ecoplus unentgeltlich in das Eigentum der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu übertragen.

(6) Die Gemeinde wird die in Absatz (3) genannten Flächen in ihr Eigentum übernehmen, sofern Sochor die Erweiterung der Straße nach den Vorgaben der Gemeinde vorgenommen hat.

§ 1 Neugestaltung der Straße

(1) Sochor errichtet im eigenen Namen und auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Gemeinde Wiener Neudorf einen Linksabbiegestreifen in der Griesfeldstraße für die Fahrzeuge, die von der B11 kommend nach links zum von Sochor neu zu errichtenden Einkaufszentrum abbiegen wollen.

(2) Sochor ist verpflichtet die Errichtung bzw. Neugestaltung der Straße gemäß den Bestimmungen des NÖ Straßengesetz und insbesondere im Einvernehmen mit der Gemeinde Wiener Neudorf auszuführen.

(3) Das gesamte Straßenbauvorhaben hat so zu erfolgen, dass es nachstehenden Vorgaben entspricht:

- Der Aufbau der ungebunden als auch der gebundenen Trag- und Deckschichten der Verbreiterung der Griebfeldstraße hat entsprechend dem bestehenden Aufbau der Straße zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Übergriff der neuen Asphaltdecke mindestens 50cm in die alte Fahrbahn reicht.
- Alle Gehsteige, die im Zuge der Umbauarbeiten neu errichtet werden, sind nach dem Stand der Technik mit einer Asphaltdecke befestigt zu errichten.
- Im Verlauf des westlich verlaufenden Gehsteiges sind unter der neu zu errichtenden Einfahrt zur gegenständlichen Liegenschaft zwei Kabelschutzrohre DN 150 sowie zwei Kabelschutzrohre DN 200 einzulegen, die jeweils einen Meter über die Einfahrt hinaus in Bereich des Grün- bzw. Installationsstreifens ragen; die Kosten hierfür trägt Sochor alleine.
- Die bestehenden Granitrandsteine sind für die neuen Fahrbahnbegrenzungen wieder zu verwenden. Daher ist der Aufbruch der bestehenden Randsteine schonend durchzuführen.
- Auf Grund der Verbreiterung der Griebfeldstraße auf beiden Fahrbahnseiten und der Tatsache, dass die Griebfeldstraße im Jahre 2013 neu errichtet wurde und noch in der Haftzeit der damaligen Baufirma liegt, ist der Asphaltfeinbelag auf die gesamte Breite der neuen Fahrbahn und auch die gesamte Bauloslänge zu erneuern.
- Im Zuge des Umbaus des neuen Straßenabschnittes ist neben den Straßenbauarbeiten auch die Bodenmarkierung und die Neuerrichtung der Verkehrszeichen zur Gänze durch Sochor herzustellen. Weiters sind alle notwendigen Behördenverfahren für den Umbau durch den Bauwerber im Vorfeld abzuhandeln.

(4) Nachstehende Unterlagen definieren die zu errichtende Straßenverbreiterung bzw. den zu errichtenden Linksabbieger:

- Technischer Bericht vom 18.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE TB § 1201 A,
- Übersichtslageplan vom 05.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE ÜLP § 1201 A,
- Lageplan vom 05.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE LP § 1201 A,
- Querprofile vom 05.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE QP § 1201 A,
- Schleppkurvenplan vom 05.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE SK § 1201 A
- Grundeinlöseplan vom 05.06.2014, Plan Nr. 0135 SWNE GE § 1201 A,

(alle Pläne verfasst von ARGE EDER + RUCZKA ZT ARCHITEKTEN + INGENIEURE, 1140 Wien).

(5) ecoplus berechtigt Sochor zur Inanspruchnahme und Bebauung der ihr gehörigen Flächen, dargestellt in der Präambel Absatz (3). Sochor verpflichtet sich im Gegenzug der ecoplus ein entsprechendes Servitut (Leitungsrechte) einzuräumen.

(6) ecoplus wird nach Errichtung die oben genannten Straßenflächen (exclusive Einfahrtsfläche) unentgeltlich an die Gemeinde abtreten und die Gemeinde Wiener Neudorf wird diese Flächen als Teil der Griebfeldstraße in das öffentliche Gut übernehmen.

(7) Die Abtretung der oben genannten Flächen von ecoplus an die Gemeinde hat kostenlos zu erfolgen.

§ 2 Haftung

Sochor tritt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung sämtliche Ansprüche aus den Werkverträgen mit den ausführenden Unternehmen betreffend die vertragsgegenständlichen

Bauarbeiten an die Gemeinde ab, haftet aber ungeachtet der Abtretung gegenüber der Gemeinde uneingeschränkt neben den ausführenden Unternehmen.

§ 3 Übernahme der neugestalteten Straße

(1) Die Gemeinde muss nur eine technisch einwand- und mangelfreie Straße, die den im zweiten Absatz des Vertragspunktes § 2 erwähnten Unterlagen und Vorgaben entspricht, übernehmen.

(2) Nach Fertigstellung der Arbeiten wird im Zuge einer gesonderten Endabnahme der Bauarbeiten die ordnungsgemäße Herstellung durch die Gemeinde überprüft.

(3) Der Bau und die Umgestaltung der Straße erfolgt nach dem Bewilligungsverfahren gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999. Die bücherliche Durchführung der Erweiterung der Griebfeldstraße erfolgt gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz. Der Gemeinde bleibt es unbenommen auch eine andere Art und Weise der Eigentumsübertragung und der Übernahme der Straßenfläche zu wählen.

(4) Die Kosten der Eigentumsübertragung und Übernahme der Straße trägt Sochor. Da die Übertragung unentgeltlich erfolgt, ist jedenfalls ein Ersatz für einen Kaufpreis o.ä. ausgeschlossen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seiner rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung. Soweit Verträge oder einzelne Formulierungen von Rechtsberatern einer Partei stammen, hat diese Partei auch für die damit verbundenen Kosten aufzukommen.

(2) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen weitestgehend entspricht.

(3) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion UFO, Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

8) Leitentwicklungsplanung – Aufträge

Gemeinderat Reinhard Tutschek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes für Wiener Neudorf folgende Firmen zu beauftragen:

IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, gemäß Angebot vom 21.07.2014 zum Preis von **€ 56.690,33 exkl. MwSt.** mit der Bearbeitung des Verkehrsmodells Wiener Neudorf (Entwicklungsplanung, Verkehrsprognose und Wirkungsabschätzung, Beurteilung von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Besprechungen)

Hadler bis Hausdorf Architekten ZT GmbH, Hauptstraße 158, 2391 Kaltenleutgeben, gemäß Angebot vom 15.08.2014 zum Preis von **€ 97.785,00 exkl. MwSt.** mit dem Entwurf eines örtlichen Entwicklungskonzeptes – Schwerpunkt B17/Kirche (Bestandsaufnahme und

Problemanalyse, Lösungsvorschlag örtliches Entwicklungskonzept, Entwurf Landschaftskonzept, Bereitstellung der Grundlagen für das Verkehrskonzept“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt den Gegenantrag, dass dem Wunsch des Bürgermeisters, von der Gemeinderatssitzung am 16.06.2014, Folge geleistet wird und dieser Antrag dem Infrastruktur-Ausschuss zur Behandlung zugewiesen wird.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion UFO, Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

9) Generationenpark – Aufträge

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend die Weiterführung des Vorhabens Generationenpark, folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Bäume, Sträucher/Stauden, Pflanzungen:

N & P Wolf GmbH Grünpflege und Gartengestaltung, 2345 Brunn am Geb., Leopold Gattringer Straße 109, gemäß Angebot vom 10.09.2014 zum Preis von € 31.908,53 exkl. MWSt.

2.) Rollrasenerde:

RICHTER RASEN GMBH, 2443 Deutsch Brodersdorf, Kirchengasse 2, gemäß Angebot vom September 2014 zum Preis von € 40.560,-- exkl. MWSt. (Rasentragschichtmischung 16,90 €/to bzw. 17,50 €/to Abrechnung nach Aufwand)

3.) Humusarbeiten:

Walter Ostermann Autom. Bewässerung & Gartengestaltung, gemäß Angebot Nr. 125/08092014 vom 08.09.2014 zum Preis von € 30.755,00 exkl. MWSt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion FPÖ, GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gr GR DI Pigisch, GR Endl, GR Pfeiler, dagegen Fraktion Umweltforum, gf GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf GR Gredler, GR Heindl) angenommen.

10) Kaufvertrag EZ 22

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehenden Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft EZ 22 KG 16128 Wiener Neudorf: abgeschlossen zwischen

- 1.) Gemeinnützige Bau-Wohn-und Siedlungsgenossenschaft Neues Leben
reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
Trostr. 108, 1100 Wien,
FN 94120m (HG Wien)*

im folgenden Vertragstext kurz „Verkäuferin“ genannt,

als Verkäuferin einerseits;
und
2.) der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden Vertragstext kurz „Käuferin“ genannt,
als Käuferin andererseits;
wie folgt:

2. Vertragsgegenstand

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und letztere kauft und übernimmt von ersterer die dieser gehörige Liegenschaft EZ 22 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 832/1 und 832/12 mit einer Fläche von insgesamt 1.965m².

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen verkauft, wie die Verkäuferin diesen besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

Folgender Grundbuchstand existierte zum 11.7.2014:

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf
BEZIRKSGERICHT Mödling

EINLAGEZAHL 22

***** A1 *****		
GST-NR	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE
832/1	GST-Fläche	1869
	Gärten	1270
	Sonst (Straßen)	599
832/12	Sonst (Straßen)	96
	GESAMTFLÄCHE	1965
***** B *****		

1 ANTEIL: 1/1

Gemeinnützige Bau-Wohn-und Siedlungsgenossenschaft Neues Leben reg Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

ADR: Troststr. 108 1100

Als Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück wurde ein Betrag von € 1,00 (in Worten: ein Euro) vereinbart.

Der Kaufpreis ist von der Käuferin binnen zweier Wochen ab Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin zu bezahlen.

3. Wert des Kaufgegenstandes

Die Vertragsparteien nehmen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 934 f ABGB, zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der Wert und Gegenwert des Kaufgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen ansehen.

Der Verkäuferin ist die Widmung und Größe des Grundstückes bekannt.

Der Käuferin ist bekannt, dass ein großer Teil des Grundstückes eine Straße darstellt, die vermutlich seit Jahrzehnten von zahlreichen Personen zum Befahren und auch Parken genutzt wird. Eine Vereinbarung hinsichtlich dieser Nutzung mit den Nutzern gibt es nicht.

Ob es Einbauten in dieser Straße oder auch auf den anderen vertragsgegenständlichen Grundflächen gibt bzw. gegebenenfalls welche, kann von Verkäuferseite nicht angegeben werden.

4. Haftung der Verkäuferin

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, ein bestimmte Verwendbarkeit, Zustand oder Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

5. Stichtag

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag, an dem beide Vertragsparteien den Vertrag unterfertigt haben, von welchem Zeitpunkt die Käuferin auch alle diesbezüglichen jeweils auf deren Teilfläche entfallenden Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

6. Inländererklärung

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

7. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die öffentlichen Abgaben trägt die Käuferin.

8. Vollmacht

Es wird der Vertragserrichter von den Vertragspartnern ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung notwendige Korrekturen oder Ergänzungen in Vollmachtsnamen durchzuführen.

9. Selbstberechnung Grunderwerbsteuer

Ebenso wird der Vertragserrichter von den Vertragspartnern ermächtigt und bevollmächtigt die Grunderwerbsteuerselbstberechnung durchzuführen und die errechnete Grunderwerbsteuer abzuführen.

10. Genehmigung der Landesregierung

Das gegenständliche Geschäft unterliegt auf Seiten der Verkäuferin gemäß § 7 (4) WGG der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung bzw. die Erklärung der Landesregierung, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, gilt als Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages.

11. Immobilienertragssteuer

Bei der Verkäuferin handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft iS des § 7 Abs. 3 KStG. Es hat daher weder eine Immobilienertragssteuerbemessung noch eine Abfuhr einer Immobilienertragssteuer durch den Vertragserrichter zu erfolgen, sofern eine Genehmigung der Landesregierung vorliegt.

12. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde hinsichtlich der EZ 22 GB 16128 Wiener Neudorf das Eigentumsrecht für die

**Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,**

einverleibt werde.

13. Urschrift des Vertrages

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der Käuferin verbleibt. Die Verkäuferin erhält auf Wunsch eine Kopie des beglaubigt unterfertigten Vertrages.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Grundsatzbeschluss Sanierung Linkegasse 14

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Sanierung der Wohnhausanlage Linkegasse 14 unter Inanspruchnahme der NÖ Althausanierungsförderung und beauftragt die Breser Baumanagement GmbH mit der Planung und örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung. Die Honorarabrechnung erfolgt lt. Honorarordnung für Baumeister von der Baukostenendsumme.

Der Gemeinderat beschließt weiters die Ausschreibung von Darlehen in der höchstmöglichen förderbaren Höhe.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Umgestaltung Kreuzung Palmersstraße, Eumigweg, Europaplatz – Auftrag

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Umgestaltung der Kreuzung Europaplatz, Palmersstraße, Eumigweg zu beauftragen:

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Straßenbau, gemäß Vergabevorschlag vom 11.09.2014, zum Preis von € 238.134,28 inkl. MWSt.,

die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., 7.Haidequerstraße 1, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten zur Wasserleitungserneuerung im Kreuzungsbereich, gemäß Vergabevorschlag vom 03.09.2014, zum Preis von € 44.383,94 exkl. MWSt. und

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Wasserleitungsbau, gemäß Vergabevorschlag vom 03.09.2014., zum Preis von € 40.830,48 exkl. MWSt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 5/850-050 (ao. Vorhaben Wasserversorgung) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 35.000,00.

Diese werden wie folgt bedeckt:

Konto 6/612+910 Zuführung aus ordentl. Haushalt Straßenbau - € 35.000,00

Konto 6/850+910 Zuführung aus ordentl. Haushalt Wasserversorgung + € 35.000,00.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:15; Stimmenthaltung Fraktion UFO, Fraktion ÖVP, Fraktion FPÖ) angenommen.

13) Bewegungsarena – Zusatzauftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.10.2013 beschlossen die Fa. Runnersfun mit der Planung und Installation einer Bewegungsarena zum Gesamtpreis von € 19.270,00 abzüglich Sondernachlas und Vermarktungsgarantie zu beauftragen.

Die Streckenführung und die Aufstellung der Panoramatafeln wurden im Ausschuss für Kultur und Vereine behandelt. Im Wesentlichen soll gegenüber dem ursprünglichen Angebot statt einer Panoramatafel im Ausmaß von 1500 x 1100 mm drei Panoramatafeln im Ausmaß von 1500 x 1500 mm aufgestellt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Erweiterung der beauftragten Bewegungsarena, die Firma Runnersfun Consulting GmbH, 4810 Gmunden, Krottenseestraße 45, gemäß Angebot vom 05.09.2014 zum Aufpreis von € 5.830,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28:4; Stimmenthaltung GRin Janschka, gf GR DI Pigisch, GR Endl, gf GR Janschka) angenommen.

14) Erhöhung des Transporttarifes Rotes Kreuz zur Tagesstätte Klosterpark

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Sykora stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Derzeit fördert die Marktgemeinde Wiener Neudorf den Besuch von Bürgern mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf der Tagesheimstätte im Klosterpark sowie den Transport dorthin.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab September 2014 die Transporte von Patienten mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, in die Tagesheimstätte Klosterpark in eine Richtung von € 24,60 auf maximal € 30,-- (jährliche Indexanpassung möglich) pro Fahrt und Person zu übernehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) „Bezirkskarte – Smart Card“ – Grundsatzbeschluss

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 2. September 2014 wurde dem Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen, durch DI Werner Toppel, das Projekt des GVA Mödling „Bezirkskarte – Smart Card“ vorgestellt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig eine Teilnahme am Projekt laut den Präsentationunterlagen.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Projekt „Bezirkskarte – Smart Card“ an die Firma Gemma 21 durch den GVA Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf zu vergeben und den beabsichtigten Leistungsumfang der Marktgemeinde Wiener Neudorf sowie die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen und im Budget 2015 für die budgetäre Bedeckung Sorge zu tragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Resolution Österreichischer Städtetag 2014 „Städte neu denken – Finanzen, Bildung, Soziales“

Vizebürgermeister RR Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Österreichs Städte und Gemeinden setzen Impulse und schaffen den Gestaltungsrahmen des täglichen Lebens. Sie erbringen eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Infrastruktur, indem sie hohe Investitionen in Aufgabenfeldern wie Kindergärten und Schulen, Freizeiteinrichtungen, Kultur- und Sportstätten, Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung und beim öffentlichen Nahverkehr tätigen. Viele dieser Leistungen werden auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Gemeinden genutzt.

Der Österreichische Städtetag hat Anfang Juni in Graz im Licht der bevorstehenden Verhandlungen für einen neuen, stabilen und nachhaltigen Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zum Wohl der Bevölkerung und zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich eine Resolution beschlossen, deren wesentliche Inhalte auch im Interesse der Bevölkerung von Wiener Neudorf sind.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Finanzen und kommunale Selbstverwaltung:

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Strukturen und Einrichtungen in einer Stadt oder Gemeinde ist eine ausreichende Mittelausstattung. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben wesentlich durch den im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismus der öffentlichen Mittel bestimmt.

Ein zweckmäßiger Finanzausgleich stellt sicher, dass die einzelnen Gebietskörperschaften über die Finanzausstattung verfügen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Wegen der umfangreichen Verflechtungen der Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften wird vom Städtebund seit langem eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs gefordert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert daher ebenso wie der Städtetag:

- Einen aufgabenorientierten Finanzausgleich: Eine Reform des Finanzausgleichs, die sich an den Aufgaben orientiert, muss die Finanzierung der Basisaufgaben, Sonderlasten und zentralörtlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen. Die speziell von Städten und urbanen Gemeinden zu tragenden Zentrumslasten müssen anerkannt und fair abgegolten werden.*
- Eine klare Trennung von Ressourcen- und Lastenausgleich: Ein überzogener Ressourcenausgleich im Finanzausgleich, der Kommunen mit geringen zentralörtlichen Aufgaben mit beträchtlichen frei zu verwendenden Mittel versorgt, während Kommunen mit umfangreichen Aufgaben kaum über genügend Finanzkraft verfügen, ihren Aufgaben nachzukommen, ist unbedingt zu vermeiden. Die Mittelausstattung hat sich primär an den aufgabenbedingten Unterschieden zu orientieren. Der horizontale Ausgleich folgt dem Prinzip des Lastenausgleichs, der*

strukturelle Gegebenheiten berücksichtigt und anhand messbarer Kriterien zu einem Ausgleich besonders geforderter Gebiete, wie es Städte und urbane Gemeinden sind, dient;

- Eine Aufgabenreform, die durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung unkoordinierte Doppelinvestitionen verhindert und Transparenz über die Mittelverwendung und Kostenwahrheit fördert: Die Städte und Gemeinden übernehmen die Verantwortung und die Finanzierung, bspw. im vorschulischen Bildungsbereich, im Gegenzug werden etwa Krankenanstalten, Pflege und Mindestsicherung ausschließliche Landesaufgaben. Durch diese Aufgabentflechtung und die entsprechende Neuordnung der Mittelzuweisung erübrigen sich entsprechende Transferverflechtungen, Transfers und Umlagen entfallen zur Gänze;
- Die Einräumung der Rechtsfähigkeit der bundesverfassungsgesetzlich berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden, um ein kommunales Mitentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten, die Einfluss auf die Kompetenzen und Finanzen der Städte und urbanen Gemeinden entwickeln, zu ermöglichen. Vereinbarungen gemäß Artikel 15a BVG, die eine inhaltliche oder finanzielle Bindung für Kommunen bedeuten, bedürfen ebenfalls deren Zustimmung;
- eine intelligente Reform des Haushaltswesens der Kommunen, die sich an den Notwendigkeiten der Städte und Gemeinden orientiert;
- eine Reform der gemeindeeigenen Steuern: die Neuordnung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer sowie das Streichen von diversen Befreiungen unterstützt die Abgabenaufonomie der Städte und Gemeinden. Die Reform der Kommunalsteuer soll zur Stärkung der Kommunen mit zentralörtlichen Aufgaben beitragen;
- die Eröffnung des direkten Zugangs zu Finanzierungen durch die ÖBFA, damit die Städte und Gemeinden günstige Konditionen für die Finanzierung der Staatsausgaben, die die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ÖBFA aufgrund der Volumina und der guten Bewertung Österreichs durch Ratingagenturen erhält, entsprechend nutzen können.
- die Zusicherung der Bundesregierung, dass die vom Österreichischen Städtebund formulierten Anliegen der Städte und Gemeinden auch in etwaigen Freihandelsabkommen (beispielsweise TTIP) und sonstigen internationalen Vereinbarungen vollinhaltlich abgebildet werden.

Infrastrukturinvestitionen und Gemeindekooperationen:

Obwohl Österreichs Städte und Gemeinden in der Vergangenheit immer ihren Anteil im Stabilitätspakt erfüllt haben, wurden zuletzt mehrmals Rahmenbedingungen zu Ungunsten der Kommunen geändert. Die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug beim Bau von Kindergärten, Schulen und anderen Infrastruktureinrichtungen wurde eingeschränkt, der Leistungsaustausch zwischen Gemeinden in Form von Gemeindekooperationen soll neuerdings der Umsatzsteuer unterliegen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert daher ebenso wie der Städtebund:

- Die Wiedereinführung des Vorsteuerabzugs vor allem im Schul- und Bildungsbereich für kommunale Infrastrukturinvestitionen oder eine Regelung in Analogie zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

- Die ausreichende Berücksichtigung der vom Städtebund bereits geforderten Gebietsgemeinden oder ähnlichen Gemeindekooperationsformen im Finanzausgleich.
- Keine steuerliche Benachteiligung der Tätigkeit von Gemeindekooperationen.

Daseinsvorsorge, sozialer Wohnbau und Siedlungswasserwirtschaft:

Mit den Leistungen der Daseinsvorsorge erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Ein Zurückfahren dieser Leistungen hat unmittelbare negative Auswirkungen auf das soziale Gefüge in unserem Land und damit auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Ein Aspekt der Daseinsvorsorge, die Wohnbauförderung, hat in Österreichs Städten eine lange Tradition und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts dar. Da sich der soziale Wohnbau nicht auf sozial- und einkommensschwache Gruppen beschränkt, findet eine soziale Durchmischung statt, eine Ghettoisierung wird verhindert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert und bekennt sich ebenso wie der Städtebund dazu:

- die verfassungsrechtliche Definition der Daseinsvorsorge als Aufgabe des Staates und die Sicherstellung der Entscheidungshoheit der Städte und Gemeinden über deren Gestaltung. Zukünftig bereitgestellte Fördermittel im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind vorrangig für die Sicherstellung der Funktions- und Werterhaltung der Infrastruktur bereit zu stellen;
- dass die Ver- und Entsorgung mit Wasser grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu leisten ist.
- dass wichtige öffentliche Investitionen in die Daseinsvorsorge und Zukunftsbereiche wie Bildung, Kultur, Forschung, Gesundheit oder sozialer Wohnbau sowie aktive Arbeitsmarktpolitik nicht auf die Kriterien im Fiskalpakt, oder Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden dürfen (z.B. Golden Rule oder anderer Mechanismen);
- die Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel für den Wohnbau. Die Mittel sind zu valorisieren.
- Die Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel für den Wohnbau. Die Mittel sind zu valorisieren.
- die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin die Kriterien für den sozialen Wohnbau selbst definieren. Die Beschränkung des sozialen Wohnbaus auf benachteiligte oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen im Regelwerk der Europäischen Union ist aufzuheben.
- dass eine verfassungsmäßige Absicherung der Vertragsraumordnung gewährleistet wird.

Soziales und Gesundheit:

Die krisenhaften Entwicklungen auf den weltweiten Finanzmärkten haben die Kosten für Sozial- und Gesundheitssysteme in den letzten Jahren in die Höhe getrieben. Städte und Gemeinden übernehmen einen großen Anteil dieser Kosten, ohne aber über den konkreten Mitteleinsatz mitentscheiden zu können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert daher ebenso wie der Städtebund:

- Die finanziellen Folgen für Städte und Gemeinden im sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Bereich stärker zu berücksichtigen. Soziale Lasten dürfen nicht

einseitig auf Städte und Gemeinden abgeschoben werden. Sparmaßnahmen beim Bund oder den Ländern dürfen nicht dazu führen, dass die Kosten auf die kommunale Ebene verlagert werden;

- *Die jährliche Valorisierung von Pensionen, Arbeitslosengeld und Pflegegeld zur Entlastung der Sozialbudgets der Kommunen;*
- *Die dauerhafte Gewährleistung der Finanzierung der Pflege in einem umfassenden Pflegefondskonzept, die Leistungen der Städte und Gemeinden müssen im Finanzausgleich berücksichtigt werden;*
- *Das Verbot jeglicher Werbung für Glücksspiele und die Untersagung von Online-Glücksspielen, um die finanziellen Auswirkungen der sozialen Reparaturkosten für Opfer der Glücksspielindustrie zu verringern;*

Bildung und Forschung:

Die Teilhabe am Erwerbsleben und an einem selbstbestimmten Leben ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Segregation. Bildung beginnt im Kindergarten.

Die Städte und Gemeinden tragen in hohem Ausmaß zum vielfältigen und reichhaltigen Kulturangebot und zur wirtschaftlichen Attraktivität Österreichs bei.

Als Bildungs- und Forschungsstandorte spielen die Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Innovationsfähigkeit des Landes. Die Qualität als Forschungsstandort ist für Städte und Gemeinden ein wichtiges Argument im internationalen Standortwettbewerb.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert daher ebenso wie der Städtebund:

- *Die vorrangige Sicherstellung der Finanzierung der Forschungs- und Bildungspolitik durch Bund und Länder. Dabei ist größtes Augenmerk darauf zu legen, dass Bildungs- und Ausbildungssysteme allen sozialen Gruppen zugänglich sind und durchlässiger werden, für die Vielfalt der Bildungsangebote ist zu sorgen. Neben dem reinen Ausbildungsziel in Abstimmung mit den Entwicklungen am Arbeitsmarkt muss auch der Aspekt der Bildung gestärkt werden, um die Voraussetzung für hochwertige Forschungs- und Innovationsprozesse zu schaffen. Bildungsinhalte dürfen nicht der Konzentration auf Ausbildungsziele zum Opfer fallen;*
- *Die Erarbeitung von Lösungen, die allen Bürgerinnen und Bürgern den Erwerb hochwertiger Qualifikationen ermöglicht und ein Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen für qualifizierte Arbeitskräfte bietet;*

Verkehr und Mobilität:

Das Verkehrsaufkommen wächst. Die Auswirkungen des gesteigerten Verkehrsaufkommens auf Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität werden oftmals nicht von den Verursachern, sondern von der Allgemeinheit getragen.

Vor allem der Schwerverkehr auf der Straße wird so gegenüber öffentlichen Verkehrssystemen ein ungerechtfertigter Vorteil eingeräumt.

Der Schutz der Lebensqualität der Bevölkerung verdient daher bei der Förderung der Mobilität besondere Aufmerksamkeit. Im Nah- und Regionalverkehr liegen die Ziele in der Vermeidung von Verkehr und dessen Verlagerung zum öffentlichen Verkehr und zum nichtmotorisierten Individualverkehr.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf fordert daher ebenso wie der Städtebund:

- *Eine Reform der Finanzierungsstrukturen im Verkehrsbereich, die unabhängig vom Öffentlichkeitscharakter des jeweiligen Trägers alle Finanzierungsströme im Bereich der Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt, und den Einsatz ausreichender Mittel für das gesteigerte Verkehrsaufkommen nach fairen transparenten und volkswirtschaftlichen Kriterien sicherstellt. Die Straßenbahnprojekte in den Ballungsräumen sollten hiervon ebenfalls umfasst werden.*
- *Die Entwicklung eines gesamtösterreichischen Verkehrskonzeptes unter besonderer Beachtung der Vereinbarkeit von Verkehr und Lebensqualität der Wohnbevölkerung und unter Einbindung der Städte und Gemeinden in den gesamten Entscheidungsprozess.*

Dies ist kein abschließender Forderungskatalog, aber sind zentrale Anliegen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des urbanen Österreichs von großer Bedeutung sind. Deren Umsetzung liegt nicht nur im Interesse der Städte und städtisch geprägten Gebiete, sondern des ganzen Landes. Dank starker Städte und Gemeinden kommt Österreich vorwärts. Das haben die Städte und Gemeinden in der Vergangenheit bewiesen. Die Österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen sind aufgefordert, die Städte und Gemeinden in diesen wichtigen Zielen zu unterstützen und mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Abänderungsantrag:
Sachverhalt:

Einige wichtige Forderungen der vorliegenden Resolution liegen nicht im Wohle der Marktgemeinde Wiener Neudorf und nicht im Interesse der Bevölkerung von Wiener Neudorf, wie in der mündlichen Begründung ausführlich dargelegt.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und die gegenständliche Resolution im vorliegenden Text zurückzuweisen. Weiters wird der Bürgermeister mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Resolution beauftragt, basierend auf den Ausführungen des Österreichischen Städtetages und dem Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes vom 18.10.2013, die allerdings nicht zum finanziellen Nachteil unserer Gemeinde führen darf. In jedem Fall spricht sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf dezidiert gegen eine Neuordnung der Kommunalsteuer aus, die zu einer Senkung dieser Steuer und damit zur Verminderung einer wichtigen Einnahmequelle unserer Gemeinde führen würde und beauftragt den Bürgermeister dem Österreichischen Städtetag unsere Bedenken weiterzuleiten.“

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über die Veranstaltung Mobilitätswochenende.

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.06.2014

GR Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.06.2014.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner unterbricht die Sitzung bis 21:00 Uhr.

Gf GR Andreas Grundtner verlässt die Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner setzt die Sitzung um 21:00 Uhr wieder fort.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat